

Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 7. November 2011

Vorsitz: GR. Friedrich Strobl.

Gewählte Teilnehmer: VBgmin. Mag.^a Renate Brauner, GR. Dkfm. Dr. Fritz Aichinger, GRin. Mag.^a Nicole Berger-Krotsch, GR. Christian Deutsch, GR. Univ.-Prof. Dr. Herbert Eisenstein, GR. Franz Ekkamp, GRin. Mag.^a Dr. Barbara Kappel, GR. Dipl.-Ing. Martin Margulies, GR. Dominik Nepp, GR. Mag. Alexander Neuhuber, GR. Mag. Thomas Reindl, GR. Dipl.-Ing. Rudi Schicker, GR. Rudolf Stark, GR. Dr. Kurt Stürzenbecher und GRin. Nurten Yilmaz; sonstige Teilnehmer: Thomas Bohrn, Mag. Wolfgang Hassler, Mag.^a Heike Hromatka-Reithofer, Mag.^a Ulrike Huemer, OAR. Gerhard Kammerer, Gruppenleiter Richard Neidinger, KADior. Dr. Peter Pollak, MBA, Mag.^a Karin Ramser und Mag. Stephan Stüger.

Entschuldigt: –.

Protokollführung: Anna Kittinger.

Berichterstatterin: VBgmin. Mag.^a Renate Brauner

(AZ PGL – 03931-2011/0001 – KFP/GAT; FPÖ) Der Bericht zum Antrag der FPÖ-Gemeinderäte Anton Mahdalik, Mag. Johann Gudenus und Mag. Dietbert Kowarik, betreffend Stopp der „Abfertigungszahlungen“ für Mag. Herbert Kaufmann, wird zur Kenntnis genommen.

(AZ VO – 04375-2011/0001; MA 06 – MA 6/DIII – 352/11) Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke wolle beschließen:

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Wassergebührenordnung 1990 erlassen wird (Wassergebührenordnung 1990) und die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Müllabfuhrabgabebetarif 2002 erlassen wird, geändert werden, wird angenommen und dem Stadtsenat übermittelt. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Mehrstimmig.)

Berichterstatter: GR. Franz Ekkamp

(AZ 03951-2011/0001-GFW; MA 05 – 5322/2011) Die Stadt Wien leistet als Gesellschafterin der Wiener KreditbürgschaftsgesmbH rücksichtlich ihres Anteiles am Stammkapital an die Gesellschaft einen Gesellschafterzuschuss in der Höhe von 143 693,01 EUR.

Die Magistratsabteilung 5 wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig.)

(AZ 04239-2011/0001-GFW; MA 05 – MA 5 – 5720/11) Der Gemeinderatsausschuss Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, der Stadtsenat und der Gemeinderat wollen beschließen:

„Der Entwurf einer Verordnung des Gemeinderates, betreffend die Feststellung der Wertgrenzen für das Jahr 2012, wird genehmigt.“ (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig.)

(AZ 04362-2011/0001-GFW; MA 05 – MA 5 – 2617/11) 1. Die Magistratsabteilung 5 wird ermächtigt, mit der ÖBB-Infrastruktur AG das beiliegende Übereinkommen mit Gesamtkosten von 6 400 000 EUR, wovon 3 200 000 EUR auf das Verwaltungsjahr 2011 und 3 200 000 EUR auf das Verwaltungsjahr 2012 entfallen, abzuschließen.

Der auf das Verwaltungsjahr 2011 entfallende Betrag in der Höhe von 3 200 000 EUR ist – vorbehaltlich der Genehmigung des Punktes 2. – auf Haushaltsstelle 1/6500/775 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses in der Höhe von 3 200 000 EUR wurde für das Verwaltungsjahr 2012 – vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages 2012 – auf Haushaltsstelle 1/6500/775 budgetäre Vorsorge getroffen.

2. Für den Umbau des Bahnhofes Wien Meidling wird im Voranschlag 2011 auf Ansatz 6500, Eisenbahnen, Post 775, Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen), eine erste Überschreitung in der Höhe von 3 200 000 EUR genehmigt, die in Verstärkungsmitteln zu decken ist. (An Stadtsenat und Gemeinderat.) (Einstimmig.)

Gemeinderatsausschuss Bildung, Jugend, Information und Sport

Sitzung vom 24. November 2011

Vorsitz: GR. Heinz Vettermann.

Gewählte Teilnehmer: GR. Dr. Wolfgang Aigner, GRin. Kathrin Gaal, GR. Mag. Günter Kasal, GR. Dietrich Kops, GR. Mag. Dietbert Kowarik, GRin. Ing. Isabella Leeb, GR. Ing. Christian Meidlinger, GR. Dominik Nepp, GRin. Barbara Novak, GR. Christoph Peschek, GR. Mag. Thomas Reindl, GRin. Mag.^a Martina Wurzer, GR. Jürgen Witzlhofer; sonstige Teilnehmer: SR. Mag. Johannes Köhler, OSR. Mag. Robert Oppenauer, OAR. Wolfgang Prochaska, Mag.^a Andrea Trattinig und OARin. Irene Vastag-Siklosy

Entschuldigt: GRin. Mag.^a Tanja Wehsely.

Protokollführerin: Barbara Cermak.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Christian Oxonitsch

(AZ 04473-2011/0001-MDLTG; MD-VD - 915/11) Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wird dem Wiener Landtag mit dem Antrag vorgelegt, den Abschluss dieser Vereinbarung zu genehmigen. (An Landtag.) (Einstimmig.)

*

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Wassergebührenordnung 1990 erlassen wird (Wassergebührenordnung 1990) und die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Müllabfuhrabgabebetarif 2002 erlassen wird geändert werden

Artikel I

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2011, und aufgrund des § 20 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2009, beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der eine Wassergebührenordnung 1990 erlassen wird (Wassergebührenordnung 1990), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „1,30“ durch den Betrag „1,73“ ersetzt.

2. § 4 lautet:

„§ 4. Die Wasserzählergebühren betragen jährlich für Wasserzähler mit einer Anschlussgröße

	EUR
bis zu 13 mm	23,20
über 13 bis 25 mm	46,39
über 25 bis 40 mm	69,59
über 40 bis 60 mm	92,78
über 60 bis 80 mm	139,17
über 80 bis 100 mm	185,56
über 100 mm	278,34“

Artikel II

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2011, und aufgrund der §§ 34 und 36 Abs. 3 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2010, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Müllabfuhrabgabentarif 2002 erlassen wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2010, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2a Z 1 wird nach dem Wort „Gewichtseinheitsgebühr“ die Wortfolge „je t“ eingefügt.

Artikel III

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Artikel II tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Magistrat hat die sich aus § 6 Wassergebührenordnung 1990 ergebende Gebührenanpassung, welche mit 1. Jänner 2012 in Kraft zu treten hätte, auszusetzen. Als neuer Vergleichswert für die nächste Valorisierung wird der Stand des VPI 2005 zum 1. Jänner 2012 festgesetzt.

Der Vorsitzende:
Godwin Schuster

*

Verordnung des Gemeinderates betreffend die Feststellung der Wertgrenzen für das Jahr 2012

Aufgrund des § 88 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2009, wird verordnet:

§ 1

Die in den §§ 25, 88, 97, 101, 103 und 105 der Wiener Stadtverfassung festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

	EUR
Im § 25 Abs. 2 Z 1	303 000
Im § 25 Abs. 2 Z 2	606 000
Im § 25 Abs. 2 Z 3	21 210 000
Im § 88 Abs. 1 lit. e	303 000
Im § 88 Abs. 1 lit. f	606 000
Im § 88 Abs. 1 lit. i	606 000
Im § 88 Abs. 1 lit. j	303 000
Im § 88 Abs. 1 lit. k	
jährlich	181 800
Gesamtkaufpreis	606 000
Im § 88 Abs. 1 lit. l	
jährlich	303 000
einmalig	606 000
Im § 88 Abs. 1 lit. m	1 818 000
Im § 88 Abs. 1 lit. n	303 000
Im § 88 Abs. 1 lit. p	12 200
Im § 88 Abs. 1 lit. q	121 200
Im § 88 Abs. 1 lit. r	303 000
Im § 88 Abs. 1 lit. s	606 000
Im § 88 Abs. 1 lit. t	6 060 000
Im § 97 lit. a	3 100
Im § 97 lit. d	303 000
Im § 97 lit. h	
erstgenannter Wert	6 100
zweitgenannter Wert	303 000
Im § 101 Abs. 1	303 000
Im § 101 Abs. 2	6 060 000
Im § 103 Abs. 3 Z 3	303 000
Im § 103 Abs. 4 Z 1	
erstgenannter Wert	106 100
zweitgenannter Wert	303 000
Im § 103 Abs. 5	106 100
Im § 105 Abs. 3 lit. d	3 100
Im § 105 Abs. 3 lit. e	30 300
Im § 105 Abs. 3 lit. f	30 300
Im § 105 Abs. 3 lit. g	60 600
Im § 105 Abs. 3 lit. h	
jährlich	60 600
Gesamtkaufpreis	212 100

Im § 105 Abs. 3 lit. i	
jährlich	90 900
einmalig	212 100
Im § 105 Abs. 3 lit. j	
einmalig	212 100
jährlich	30 300
Vergabung von Arbeiten und Lieferungen	212 100
Im § 105 Abs. 3 lit. k	6 100
Im § 105 Abs. 3 lit. l	6 100

§ 2

Die für die Betriebe der Stadt Wien (§ 72 der Wiener Stadtverfassung) im Anhang 2 zur Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegten Wertgrenzen werden wie folgt festgelegt:

	EUR
Im § 3 Abs. 2 Z 3	909 000
Im § 3 Abs. 2 Z 6	15 200

§ 3

Für die Unternehmung „Stadt Wien – Wiener Wohnen“ werden die im Statut für die Unternehmung festgelegten Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

	EUR
Im § 4 Z 5	30 300 000
Im § 6 Abs. 2 Z 3	
erstgenannter Wert	15 150 000
zweitgenannter Wert	30 300 000
Im § 17 Abs. 3 Z 1.3.	30 300 000

§ 4

Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ werden die im Statut für die Unternehmung festgelegten Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

	EUR
Im § 4 Z 5	30 300 000
Im § 4 Z 6	30 300 000
Im § 4 Z 7	30 300 000
Im § 4 Z 8	30 300 000
Im § 4 Z 9	
erstgenannter Wert	6 060 000
zweitgenannter Wert	1 212 000
Im § 6 Abs. 2 Z 3	
erstgenannter Wert	15 150 000
zweitgenannter Wert	30 300 000
Im § 6 Abs. 2 Z 4	
erstgenannter Wert	15 150 000
zweitgenannter Wert	30 300 000
Im § 6 Abs. 2 Z 5	
erstgenannter Wert	15 150 000
zweitgenannter Wert	30 300 000
Im § 6 Abs. 2 Z 6	
erstgenannter Wert	15 150 000
zweitgenannter Wert	30 300 000
Im § 6 Abs. 2 Z 7	
erstgenannter Wert	3 030 000
zweitgenannter Wert	6 060 000
drittgenannter Wert	606 000
viertgenannter Wert	1 212 000
Im § 17 Abs. 3	15 150 000

§ 5

Für die Unternehmung „Wien Kanal“ werden die im Statut für die Unternehmung festgelegten Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

	EUR
Im § 4 Z 5	15 150 000
Im § 6 Abs. 2 Z 3	
erstgenannter Wert	6 060 000
zweitgenannter Wert	15 150 000
Im § 17 Abs. 3 Z 1.3.	15 150 000

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Vorsitzende

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Valorisierung der im Marktgebührentarif 2006 enthaltenen Gebühren

Gemäß § 105 Abs. 3a der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. Nr. 37/2009, und § 5 der Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden (Marktgebührentarif 2006), ABl. Nr. 22/2006 in der Fassung ABl. Nr. 28/2011, wird kundgemacht:

Die in Artikel 1 der Anlage zum Marktgebührentarif 2006 festgesetzten Gebühren werden ab 1. Jänner 2012 wie folgt angepasst:

1. Die Tarifpost 4.1 lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:
„c) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Tag 1,77“.
2. Die Tarifpost 4.2 lit. e des Artikels 1 der Anlage lautet:
„e) private Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat 8,23“.
3. Die Tarifpost 4.2 lit. g des Artikels 1 der Anlage lautet:
„g) gemeindeeigene Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat 13,67“.
4. Die Tarifpost 4.2 lit. i des Artikels 1 der Anlage lautet:
„i) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Monat 7,22“.
5. Die Tarifpost 10.1 lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:
„c) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, je m² und Tag 1,77“.
6. Die Tarifpost 10.2 lit. c des Artikels 1 der Anlage lautet:
„c) Zuweisung von unverbauten Marktflächen für Marktstände, je m² im Monat 4,35“.
7. Die Tarifpost 10.2 lit. d des Artikels 1 der Anlage lautet:
„d) Zuweisung von unverbauten Marktflächen für Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat 5,99“.
8. Die Tarifpost 10.2 lit. f des Artikels 1 der Anlage lautet:
„f) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, welche mittels schriftlichem Bescheid ganzjährig zugewiesen werden, je m² und Monat 7,22“.
9. Die Tarifpost 10.2 lit. g des Artikels 1 der Anlage lautet:
„g) Benützung von Marktflächen als Schanigarten, welche mündlich gegen jederzeitigen Widerruf zugewiesen werden, je m² und Monat 10,63“.
10. Die Tarifpost 10.2 lit. l des Artikels 1 der Anlage lautet:
„l) private Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat 8,23“.
11. Die Tarifpost 10.2 lit. n des Artikels 1 der Anlage lautet:
„n) gemeindeeigene Marktstände für die Ausübung des Gastgewerbes, je m² und Monat 13,67“.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63

*

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Valorisierung der im Markttarif 2007 enthaltenen Entgelte

Gemäß § 105 Abs. 3a der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. Nr. 37/2009, und Artikel 3 des Beschlusses des Wiener Gemeinderates betreffend die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung des Großmarktes Wien und des Meiselmarktes (Markttarif 2007), ABl. Nr. 46/2007 in der Fassung ABl. Nr. 15/2009, wird kundgemacht:

Die in Artikel 1 des Markttarifes 2007 festgesetzten Entgelte werden ab 1. Jänner 2012 wie folgt angepasst:

1. Die Tarifpost 1 lautet:

„Tarifpost 1
Blumengroßmarkt

Für die Benützung des Blumengroßmarktes sind zu entrichten:

	Tarif in Euro
a) für Stände mit einer Normfläche von 2,5 m ² bei tageweiser Vergabe, je Tag	9,15
b) für Plätze am Landparteienplatz der Blumenhalle, je m ² und Tag mindestens jedoch je Tag	2,12 21,15
c) für sonstige Flächen des Blumengroßmarktes bei tageweiser Vergabe, je m ² und Tag	3,96
d) für Plätze am Landparteienplatz der Blumenhalle, je m ² und Monat	24,86“.

2. Die Tarifpost 2 lautet:

„Tarifpost 2
Großmarkt Wien

Für die Benützung der Marktfläche und sonstigen Marktflächen auf dem Großmarkt Wien, ausgenommen dem Blumengroßmarkt, sind zu entrichten:

	Tarif in Euro
1. für Landparteienplätze mit Überdachung	
a) Normplatz 30 m ² , je Platz und Monat	166,99
b) Aufschlag für zusätzliche dauernde Nutzung, je m ² und Monat	1,94
2. für Landparteienplätze ohne Überdachung	
a) Normplatz 30 m ² , je Platz und Monat	112,84
b) Normplatz 10 m ² , je Platz und Monat	37,64
3. für sonstige Flächen auf Landparteienplätzen, bei tageweiser Vergabe	
a) für überdachte Flächen, je m ² und Tag	2,34
b) für nicht überdachte Flächen, je m ² und Tag	1,44
4. für sonstige Marktflächen, soweit sie nicht unter Z 3 fallen	
a) bei tageweiser Vergabe, je m ² und Tag	1,44
b) bei monatlicher Vergabe, je m ² und Monat	8,48
5. für das Abstellen von Lastfahrzeugen ab 24 Stunden nach Einfahrt, je begonnene 12 Stunden	
a) je Lastkraftwagen oder Anhänger	29,79
b) je Sattelschlepper mit Zugfahrzeug oder Auflieger	60,47“.

3. Die Tarifpost 3 lautet:

„Tarifpost 3

Für die Benützung von Marktflächen auf dem Großmarkt Wien als Christbaumverkaufsplätze sind zu entrichten:

	Tarif in Euro
je m ² und Tag	0,72“.

4. Die Tarifpost 4 lautet:

„Tarifpost 4

Für die Benützung der Brückenwaage auf dem Großmarkt Wien sind zu entrichten:

	Tarif in Euro
für jede Abwaage	13,54“.

5. Die Tarifpost 5 Z 1 lit. b lautet:

„b) Restmüll	0,21“.
--------------	--------

6. Die Tarifpost 5 Z 2 lautet:

„2. Bemessung nach Volumen

- | | |
|---|----------------------|
| a) Müll mit einem Volumen bis höchstens 0,25 m ³ | 1,73 |
| b) ab 0,25 m ³ und je begonnene 0,5 m ³ | 3,63 ⁴⁴ . |

7. Die Tarifpost 6 lautet:

„Tarifpost 6
 Verschiedene Nutzungen

- | | Tarif in
Euro |
|--|----------------------|
| a) für marktfremde Nutzungen, je m ² und Tag | 2,16 |
| b) für Nutzungen zu Marktzwecken, Lagerungen und Abstellungen, je m ² und Monat | 3,24 ⁴⁴ . |

8. Die Tarifpost 7 lautet:

„Tarifpost 7
 Aufbewahrung

- | | Tarif in
Euro |
|---|----------------------|
| Für die vorübergehende Aufbewahrung von Gegenständen, je m ² Lagerfläche und Monat | 7,22 ⁴⁴ . |

9. Die Tarifpost 8 lautet:

„Tarifpost 8

Für die Benutzung von Marktflächen und Markteinrichtungen im Meiselmart (Kategorie B), Innenflächen, sind zu entrichten:

- | | Tarif in
Euro |
|---|-----------------------|
| a) für sonstige Marktflächen bei tageweiser Vergabe, je m ² und Tag | 1,62 |
| b) für ständige Ausräumungen neben Marktständen, je m ² und Monat | 6,43 |
| c) für ständige Benützung von Marktflächen als Ausräumflächen für Schanigärten, je m ² und Monat | 7,26 |
| d) für tageweise Ausräumungen neben Marktständen, je m ² und Tag | 1,62 |
| e) für tageweise Benützung von Marktflächen als Ausräumflächen für Schanigärten, je m ² und Tag | 1,80 |
| f) für Abstellräume, je m ² und Monat | 3,05 |
| g) für jede Abwaage | 2,80 |
| h) für die Aufbewahrung von Waren oder Marktgeräten, je Stück und Tag | 2,43 |
| i) für marktfremde Nutzungen, je m ² und Tag | 2,07 |
| j) für dauernde marktfremde Nutzungen, je m ² und Monat | 7,32 |
| k) für Marktflächen zur Lagerung von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit, je angefangenen 4 m ² und 24 Stunden | 3,76 |
| l) für Marktflächen zur Lagerung von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit, je angefangene 4 m ² und Monat | 48,85 ⁴⁴ . |

10. Die Tarifpost 9 lautet:

„Tarifpost 9
 Meiselmart (Kategorie B), Außenflächen

- | | Tarif in
Euro |
|--|------------------|
| a) Vergabe von unverbauten Marktflächen Montag bis Samstag, je m ² und Tag | 1,62 |
| b) Vergabe von unverbauten Marktflächen je Wochentag (Montag bis Donnerstag), je m ² im Monat | 1,30 |
| c) Vergabe von unverbauten Marktflächen je Wochentag (Freitag bis Samstag), je m ² im Monat | 1,51 |
| d) Vergabe von unverbauten Marktflächen je Wochentag (Montag bis Samstag), je m ² im Monat | 1,40 |

- | | |
|---|----------------------|
| e) für tageweise Benützung von Marktflächen als Schanigärten, je m ² und Tag | 1,80 |
| f) für ständige Benützung von Marktflächen als Schanigärten, je m ² und Monat | 7,26 |
| g) für Marktflächen zur Lagerung von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit einschließlich Kraftfahrzeuge und Verkaufsanhänger, je angefangene 4 m ² und 24 Stunden | 3,76 |
| h) für Marktflächen zur Lagerung von Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktzeit einschließlich Kraftfahrzeuge und Verkaufsanhänger, je angefangene 4 m ² und Monat | 48,85 |
| i) für marktfremde Nutzungen, je m ² und Tag | 2,07 |
| j) für dauernde marktfremde Nutzungen, je m ² und Monat | 7,32 ⁴⁴ . |

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 63

*

(M58/005756/2011/3
 M58/003411/2011/12.)

1220 Wien sowie Niederösterreich Mühlleiten, Oberhausen, Neuoberhausen und Schönau an der Donau; Stadt Wien – Magistratsabteilung 45; Dotation des Lausgrundwassers; Erweiterung des wasserwirtschaftlichen Versuchs der Dotation der Unteren Lobau; I. schifffahrtsrechtliche Bewilligung; II. wasserrechtliche Bewilligung der Änderung

Kundmachung

- II. Die Stadt Wien hat, vertreten durch die Magistratsabteilung 45, einen Antrag auf schifffahrtsrechtliche Genehmigung von Bauwerken und einer Dotationsrohrleitung im Hafenbecken des Ölhafens Lobau eingebracht. Insbesondere soll die Herstellung und der Bestand des Düker- und Auslaufbauwerks (DBW-ABW; Südufer), des Dükerbauwerks Hafenumschließungsdamm (DBW-HUL; Ostufer) und der dazwischen befindlichen Rohrleitung (Querung des Hafenbeckens, Verlegung entlang dem Nordufer und Querung des Wendebereichs [Abzweigung Donau-Oder-Kanal]) schifffahrtsrechtlich bewilligt werden.
- II. Darüber hinaus wurde auch die wasserrechtliche Genehmigung der Änderung des bisher mit Bescheid vom 22. Februar 2010, M58/03749/2007/30, befristet bis 30. April 2015 bewilligten wasserwirtschaftlichen Versuchs zur Dotation der Unteren Lobau in 1220 Wien sowie in Niederösterreich Mühlleiten, Oberhausen, Neuoberhausen und Schönau an der Donau beantragt.

Folgende Erweiterungen bzw. Änderungen sollen im wasserrechtlichen Verfahren genehmigt werden:

- Die Errichtung einer Verbindungsleitung von der unteren Stauhaltung der Neuen Donau zum Lausgrundwasser, über die Wasser aus der Neuen Donau – unter der Voraussetzung dessen qualitativer Eignung – direkt ins Lausgrundwasser und weiter in die Altarme der Unteren Lobau eingeleitet werden kann.
- Die Erhöhung der Gesamtdotationsmenge (Summe der Dotationsmengen aus der oberen und der unteren Stauhaltung der neuen Donau sowie der Alten Donau) von bisher maximal 1 500 l/s auf maximal 4 500 l/s.
- Die Ausweitung der Dotation in zeitlicher Hinsicht insoweit, als diese dann, wenn sie über die neue Verbindungsleitung aus der unteren Stauhaltung der Neuen Donau erfolgt, ganzjährig stattfinden soll. Für die Dotation über die obere Stauhaltung der Neuen Donau bzw. über die Alte Donau gelten die im oben zitierten Bescheid festgelegten Zeiträume weiterhin unverändert.
- Die Anhebung der Kontrollwasserstände in den Altarmen der Unteren Lobau wie folgt:
 - im Eberschüttwasser von 150,40 m ü. A. auf 150,70 m ü. A.,
 - im Mittelwasser von 149,70 m ü. A. auf 150,00 m ü. A. und